

➤ Was ist das Prinzip der betrieblichen Altersvorsorge?

Betriebliche Altersvorsorge in Form der Entgeltumwandlung bedeutet sparen aus dem „Brutto“. Der Versicherungsnehmer ist hierbei „der Arbeitgeber“, die versicherte Person und somit der Begünstigte auf eine Rentenleistung ist „der Arbeitnehmer“. Die Versorgungszusage, welche i.d.R. auf die Leistung der gewählten Versicherung abgestimmt ist, definiert dem Arbeitnehmer seinen individuellen Anspruch auf Rentenleistung.

➤ Wie funktioniert der Anlagehebel in der betrieblichen Altersvorsorge?

Jeder Arbeitnehmer hat das Recht (§ 1a BetrAVG) jährlich 3.120€ **Steuer und Sozialabgaben befreit** (= 260€ monatlich in 2018) für seine Altersvorsorge per Entgeltumwandlung anzusparen. Darüber hinaus kann jeder Arbeitnehmer zusätzlich 3.120€ p.a. steuerfrei für seine Altersvorsorge umwandeln. Diese Sparrate wird direkt aus dem Bruttoeinkommen abgeführt und reduziert so das zu versteuernde Bruttoeinkommen. Somit erfolgt eine sofortige Reduktion der Steuer- und Sozialabgabenlast. Diese Ersparnis wird der Sparrate als Förderung zugerechnet.

➤ Kann der Sparbetrag verändert werden?

Die Sparform der betrieblichen Altersvorsorge ist grundsätzlich keine flexible Anlageart, bei der monatlich beliebig der Sparbetrag angepasst werden kann. Selbstverständlich besteht die Möglichkeit die Sparrate den persönlichen Lebensumständen anzupassen, oder diese beitragsfrei zu stellen.

➤ Was passiert bei einem Arbeitgeberwechsel?

Entgeltumwandlungen gemäß § 363 EStG, die als Direktversicherungen oder Pensionskassen geschlossen wurden, verfügen über eine gesetzliche Portabilität §4.2 BetrAVG. Somit besteht immer die Möglichkeit den Rentenvertrag zu einem neuen Arbeitgeber mitzunehmen. Zudem gibt es auch die Möglichkeit den Vertrag privat weiterzuführen.

➤ Was passiert bei Renteneintritt?

Zum Renteneintritt hat der Rentner die Wahl eine einmalige Kapitalauszahlung zu beantragen oder eine lebenslange Rente zu wählen. Wichtig hierbei ist, dass die Rentenzahlung unabhängig von der Auszahlungsform genau wie Gehaltszahlungen vollständig der Steuer unterliegt und je nach Kapitalhöhe auch Kranken- und Pflegebeiträge darauf veranschlagt werden.

Die Versicherung fragt zur Auszahlung das gewünschte Konto, sowie das zuständige Finanzamt und die derzeitige Krankenkasse bei der versicherten Person / dem Rentenempfänger an. Mit dieser Auskunft wird dann der vollständige Rentenbetrag als Kapitalleistung oder die monatliche Rente an den Rentenempfänger ausgezahlt. Das Finanzamt und die Krankenkasse ermitteln dann jeweils den Steuer- und Krankenkassen-Beitrag und setzen sich mit dem Rentner in Verbindung.

➤ **Lohnt sich die Betriebsrente noch nach Abzug der staatlichen Pflichtbeiträge?**

Die Sparbeiträge waren während des gesamten Erwerblebens 100% Steuer und Sozialabgaben befreit. Somit erfolgt keine Doppelbelastung oder Doppelbesteuerung. Im Gegenteil: Während der Sparphase erzielt der Arbeitnehmer eine hohe Förderung durch die monatliche Einsparung der Einkommenssteuer. Zudem spart er neben Kranken- und Pflegeversicherungsanteilen auch noch die Sozialabgaben der Arbeitslosen- und Rentenversicherung. Diese gesamte Ersparnis wird zudem analog des Sparbeitrages vollständig verzinst.

Erst in der Rentenphase wird die Rente mit dem dann i.d.R. niedrigeren Steuersatz versteuert. Zu berücksichtigen gilt zudem noch, dass die ersten ca. 20.000€ Renteneinnahmen p.a. (gesetzliche Rente und Betriebsrente zusammen, sowie einmalig das letzte Einkommen bei unterjährigem Rentenbeginn) bei Eheleuten, aufgrund des gesetzlichen Steuerfreibetrages sowie des Sonderausgabenabzuges für die Krankenversicherung, steuerfrei sind.

Die Krankenversicherungsbeiträge fallen nur dann an, wenn die Betriebsrente pro Rentner größer als 152,25€ pro Monat ist, oder die gesamte Kapitalabfindung 18.270€ übersteigt.

(Krankenversicherungsbeiträge auf Betriebsrenten sind nach § 226 Abs. 2 SGB V nur zu entrichten, wenn die mtl. Einnahmen 1/20 der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV übersteigen.)

➤ **Wer ist bei einem Todesfall bezugsberechtigt?**

Bei Entgeltumwandlungen gemäß § 363 EStG gilt das strenge Hinterbliebenengesetz. Das bedeutet nur Ehepartner, zusammenlebende Partner mit gleichem Wohnsitz und Kinder bis zum Alter von 25 Jahren sind bezugsberechtigt auf angespartes Kapital während der Sparphase. Ab dem Rentenbezug kann eine garantierte Rentendauer vereinbart werden, z.B. 15 Jahre. Verstirbt der Rentenempfänger z.B. nach 10 Jahren, so wird die Rente noch weitere 5 Jahre garantiert ausgezahlt.